

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



09.02.2016

Beschlussantrag Nr. : 021-2016

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion WLS-FWH-FWG-SPD
Verantwortlich für die Umsetzung: Oberbürgermeisterin
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Wirtschafts- und Umweltausschuss	01.03.2016			
Haushalts- und Finanzausschuss	03.03.2016			
Hauptausschuss	10.03.2016			
Stadtrat	16.03.2016			

Beschlussgegenstand:

Nutzung des Sportbades „Heinz Deininger,, (nachfolgend Sportbad genannt) durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. (nachfolgend BSV 90 genannt)

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt für das Jahr 2016 einen direkten Zuschuss i.H.v. maximal bis zu 33.500,- € zugunsten des Bitterfelder Schwimmvereins 1990 e.V. zu gewähren. Der Zuschuss ist direkt gegenüber der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH zur Auszahlung zu bringen und dient dem Ausgleich einer durch den Bitterfelder Schwimmverein 1990 e.V. nicht zu deckenden anteiligen Betriebskostenbeteiligung und soll somit einen Vermögensverzehr in der Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH vermeiden.

Begründung:

Der BSV 90 ist ein seit vielen Jahren tätiger, mitgliederstarker Verein der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Er ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., im Landesschwimmverband Sachsen-Anhalt e.V. und im Behinderten- und Reha-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V.. Der BSV 90 nutzt, wie andere Vereine in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auch, kommunale Einrichtungen – hier das Sportbad – im Sinne seiner gemeinnützigen Tätigkeit und ist damit ein wesentlicher Bestandteil im Sinne der Daseinsvorsorge für die Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Das Sportbad wurde seit vielen Jahren durch den BSV 90 auf der Grundlage von Nutzungsvereinbarungen und unter Beteiligung an den Betriebskosten genutzt. Eine Aufnahme in die Benutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgte nicht, da es sich beim kommunalen Freizeitforum um ein Infrastrukturvermögen in wirtschaftlicher Betreibung eines Eigenbetriebes handelte. Nach entsprechenden Beschlussfassungen im Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen trat mit Wirkung zum 01. Januar 2013 der steuerliche Querverbund der neu gegründeten Bädergesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (nachfolgend Bäder GmbH genannt) zur Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen mbH (nachfolgend SWBW genannt) in Kraft. Dazu wurden nach Gründung der Bäder GmbH die bisher direkt in kommunaler Hand gehaltenen Anteile der SWBW in diese eingelegt. Zum 1. Januar 2013 hat die Stadt, als alleiniger Gesellschafter der Bäder GmbH, mit der Bäder GmbH einen

Pacht- und Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen, um den Betrieb der Bäder steuerlich zu optimieren. So wurden Betriebsgrundstücke, technische Anlagen, Gebäude, Inventar und sonstiges Zubehör nicht in die Bäder GmbH eingebracht, sondern zur Nutzung überlassen.

Durch diese getätigten Umstrukturierungen wird eine Verrechnung von Jahresüberschüssen der SWBW mit den Verlusten der Bäder GmbH umsetzbar. Diese direkte Nutzung der Vorsteuergewinne der SWBW zur Verlustdeckung des Bäderbetriebes ermöglichen positive Effekte für den kommunalen Haushalt und belaufen sich bei entsprechender Gewinnsituation der SWBW auf einen hohen sechsstelligen Eurobetrag pro Jahr.

In der neu gegründeten Bäder GmbH war zu prüfen, ob durch die vergünstigte Nutzungsüberlassung des Bades an den BSV 90 ein rechtlich hinnehmbarer Kostenblock durch die Gesellschaft zu tragen ist. Da die Bäder GmbH eine Gesellschaft des privaten Rechts ist, hat die Geschäftsführung das Ziel der Erbringung eines möglichst optimalen wirtschaftlichen Ergebnisses. Dadurch kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Unstimmigkeiten zwischen der Bäder GmbH und dem BSV 90, was eine angemessene Beteiligung an den Betriebskosten darstellt. Das Kriterium „Angemessenheit der Beteiligung“ des Schwimmvereins ist dabei kein konkret bestimmbarer Rechtsbegriff.

Dem BSV 90 steht dem Grunde nach ein Anspruch auf Nutzung im Sinne des Sportförderungsgesetzes (nachfolgend SportFG genannt) und im Sinne einer Gleichbehandlung der Vereine in der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu, wobei hier kein uneingeschränktes Recht auf Art und Umfang der Nutzung besteht. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der BSV 90 aufgrund der durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen vorgenommenen Strukturänderungen (hier die Gründung der Bäder GmbH) veränderten Rahmenbedingungen unterlag. Der steuerliche Querverbund erzielt für die Stadt Bitterfeld-Wolfen erhebliche positive Effekte, jedoch wurden die negativen Auswirkungen auf den BSV 90 zum damaligen Zeitpunkt nicht untersucht.

Aufgrund der dargestellten und nach wie vor vorhandenen Unstimmigkeiten hinsichtlich einer angemessenen Beteiligung an den Betriebskosten besteht ein Handlungsbedarf. Zum Einen soll die Nutzung des Sportbades im Sinne der Daseinsvorsorge ermöglicht werden und zum Anderen soll eine Überschreitung der finanziellen Handlungsfähigkeit und somit ein ggf. drohender finanzieller Kollaps des BSV 90 vermieden werden. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes hat die Gesellschafterversammlung der Bäder GmbH die Verlängerung des bis 31.12.2015 geltenden Nutzungsvertrages zwischen dem BSV 90 und der Bäder GmbH zu gleichen Konditionen bis zum 31.03.2016 beschlossen.

Am 19.01.2016 fand auf Einladung der Bäder GmbH ein gemeinsamer Abstimmungstermin zwischen Vertretern der Bäder GmbH, des BSV 90 und der Stadt Bitterfeld-Wolfen statt. Im Ergebnis der Abstimmung und nach Erörterung des vorliegenden Zahlenwerks konnte übereinstimmend festgestellt werden, wie der Nachweis einer angemessenen Betriebskostenbeteiligung zu führen ist und welche zusätzlichen Teilschritte zur Ermittlung des Ergebnisses benötigt werden. Diese Teilschritte wurden im zeitlichen Ablauf durch alle Beteiligten eingehalten. Unter Berücksichtigung und Bewertung der IST-Zahlen für die Jahre 2014 und 2015 und unter Berücksichtigung, dass der BSV 90 wie in den Vorjahren einen angemessenen Anteil an den Betriebskosten von ca. 20.000,- € trägt und weiterhin tragen wird, ergibt sich für das Jahr 2016 anhand des vorliegenden abgestimmten Zahlenwerks ein Fehlbetrag i.H.v. 33.500,- €.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BSV 90 weist nachweislich des Finanzplans eine Belastungsgrenze aus. Somit ergibt sich die Notwendigkeit zu erörtern und zu entscheiden, ob die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch einen direkten oder indirekten Zuschuss i.H.v. 33.500,- € eine weitere Nutzung des Sportbades durch den BSV 90 ermöglichen soll.

Ein direkter Zuschuss (an den BSV 90 oder auf Rechnung an die Bäder GmbH) bedeutet einen Abfluss an liquiden Mitteln, was sich direkt im Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen widerspiegelt. Damit würde dem Grundsatz hoher Transparenz, Klarheit und Vollständigkeit entsprochen. Die Gewährung eines indirekten Zuschusses bedeutet die Anwendung der bisherigen Verfahrensweise. Der indirekte Zuschuss führt zu keinem Abfluss von liquiden Mitteln aus dem Haushalt der Stadt Bitterfeld-Wolfen, sondern zum Abschmelzen der Kapitalrücklage, und damit einem Vermögensverzehr, in der Bäder GmbH.

Nach steuerrechtlicher Beurteilung ist sowohl die Gewährung eines direkten, als auch eines indirekten Zuschusses möglich. Der indirekte Zuschuss widerspricht jedoch den Grundsätzen von Transparenz, Klarheit und Vollständigkeit.

Insofern der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Entscheidung zum dargestellten Sachverhalt trifft, wäre dem BSV 90 eine Nutzung des Sportbades aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich bzw. müsste die Nutzung durch die Bäder GmbH untersagt werden. Fraglich bleibt in diesem Fall, wie sich die fehlende Nutzung durch den BSV 90 auf die wirtschaftliche Situation der Bäder GmbH auswirkt. Festzuhalten wären hier zunächst wegfallende Erträge i.H.v. ca. 20.000,- € aus der Betriebskostenbeteiligung des BSV 90, welche durch zusätzliche Besucherzahlen und Einnahmen ausgeglichen werden müssten. Ob dies möglich ist, muss hier unbeantwortet bleiben. Wahrscheinlich wäre dadurch ebenso die Existenz des BSV 90 eingeschränkt oder auch bedroht.

Der Beschluss 176-2013 bleibt von dieser Beschlussfassung unberührt und findet weiterhin Anwendung.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes bittet der Einreicher um die Zustimmung des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum Beschlussantrag. Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Speziellen nicht nur um den BSV 90 selbst, sondern um die Daseinsvorsorge für die Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen geht.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Sportfördergesetz, Benutzungssatzung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Satzung BSV 90, Abgabenordnung, KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: Für das Jahr 2016 einmalig bis zu maximal 33.500,- €.

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **021-2016**

Anlagen:

keine